

Sitzung vom 8. Februar 2006

188. Anfrage (Vollstreckungshilfe deutscher Polizeiorgane)

Kantonsrat René Isler, Winterthur, und Kantonsrätin Rosmarie Frehsner, Dietikon, haben am 21. November 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (Schweizerisch-deutscher Polizeivertrag) können Bundesländer und Kantone bei Widerhandlungen und Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht – unter Einhaltung des Datenschutzes und bei Ordnungsbussen über 40 Euro bzw. 70 Franken – gegenseitig um Vollstreckungshilfe ersucht werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwieweit spielt diese vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Zürich und den Polizeiorganen der Bundesrepublik Deutschland?
2. Wie viel Vollstreckungshilfsgesuche erhielt die Kantonspolizei Zürich von Seiten der Bundesrepublik Deutschland im letzten Jahr?
3. Wie viele Gesuche gingen von der Kantonspolizei Zürich aus?
4. Ab welcher Ordnungsbussenhöhe bittet die Kantonspolizei Zürich um Vollstreckungshilfe bei den deutschen Bundesländern?
5. Gemäss Art. 40 des eingangs erwähnten Polizeivertrages fliesst der Erlös aus der Vollstreckung und die in der Entscheidung festgesetzten Kosten dem ersuchten Vertragsstaat zu. Bestehen Angaben darüber, wie hoch die Erträge im letzten Jahr waren, die so der Kantonspolizei Zürich zugeflossen sind?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Isler, Winterthur, und Rosmarie Frehsner, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am 27. April 1999 schlossen die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland den Vertrag über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (Schweizerisch-deutscher Polizeivertrag; SR 0.360.136.1). Kapitel VI des Vertrags regelt die Zusammenarbeit bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Strassenverkehrs. Gemäss Art. 50 des Vertrags ist dieser Teil der Vereinbarung (mit Ausnahme von einzelnen Bestimmungen über den Austausch von Fahrzeug- und Halterdaten) von der Ratifikation ausgeklammert und tritt erst in Kraft, wenn dies von den beiden Vertragsstaaten durch Notenaustausch vereinbart wird. Bis heute ist dieser Notenwechsel nicht erfolgt. Da die Bestimmungen über die vereinbarte Vollstreckungshilfe bezüglich Zuwiderhandlungen im Strassenverkehr noch nicht verbindlich sind, erfolgt ein Austausch zwischen der Kantonspolizei Zürich und deutschen Polizeien bis anhin nur im Rahmen von Rechtshilfeersuchen um Auskünfte, Zustellungen usw.

Zu Frage 2:

Die aus Deutschland eingehenden Rechtshilfeersuchen werden von der Kantonspolizei statistisch nicht erfasst. Es handelt sich aber um einige Hundert; die meisten davon sind Anfragen zur Abklärung des Halters eines Fahrzeugs.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei Zürich stellte im vergangenen Jahr 162 Rechtshilfeersuchen an Deutschland.

Zu Frage 4:

Bei den genannten 162 Rechtshilfeersuchen der Kantonspolizei Zürich an Deutschland handelt es sich ausschliesslich um Verfahren wegen Widerhandlungen, die in der Schweiz als Vergehen (Strafdrohung: Gefängnis und/oder Busse) geahndet werden, sowie um Missachtungen von Lichtsignalen (Ordnungsbusse: Fr. 250). In Übertretungsfällen (Strafdrohung: Haft und/oder Busse) und übrigen Fällen, die mit blosser Ordnungsbusse betrafft werden, werden keine Rechtshilfeersuchen an Deutschland gestellt, da die deutschen Behörden wegen des ihrer Ansicht nach unverhältnismässigen Aufwandes für solche bis heute keine Rechtshilfe leisten.

Das Bundesamt für Polizei hat mit den zuständigen deutschen Ministerien vereinbart, dass die Schweizer Polizeibehörden künftig bei Übertretungen mit in Deutschland immatrikulierten Fahrzeugen auf Grund des Kontrollschildes die Halterdaten direkt elektronisch beim Bundesamt für Kraftfahrt in Flensburg abfragen können. Dadurch wird es möglich, sämtliche Ordnungsbussen unabhängig von deren Betrag bei deutschen wie bei schweizerischen Fahrzeugen direkt dem Halter zuzustellen. Der Zeitpunkt der Umsetzung steht aber noch nicht fest, das Bundesamt für Polizei wird gemäss eigenen Angaben versuchen, das Projekt in der ersten Jahreshälfte 2006 zu realisieren.

Zu Frage 5:

Gemäss Art. 40 des Vertrages fliessen der Erlös aus der Vollstreckung und die in der Entscheidung festgesetzten Kosten dem ersuchten Vertragsstaat zu. Da der betreffende Teil des Vertrages noch nicht in Kraft steht (vgl. Antwort zu Frage 1), sind dem Kanton Zürich noch keine solchen Erträge zugekommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi